



VERWERTUNG VON EIGENJAGDEN BEI AGRARGEMEINSCHAFTEN

Informationsreihe im Rahmen des
Bildungs- und Beratungsschwerpunktes
„Grundeigentum & Jagd – Rechte, Pflichten und Chancen“

Referenten:

Mag. Sandra Schneider, Agrarbehörde Kärnten
Dipl.-Ing. Günther Kuneth, LK Kärnten


Februar 2020

lk Landwirtschaftskammer
Kärnten

THEMENÜBERSICHT

- Agrarrechtliche Aspekte bei der
Verwaltung / Verpachtung von Eigenjagden
- Jagdrechtliche Rahmenbedingungen
 - Jagdausübung
 - Bevollmächtigter/Pächter
- Pachtvertrag und Inhalte
- Klimawandel und Wildeinfluss
- Steuerliche Aspekte

Verwertung Eigenjagd

 Förderung nachhaltiger
Waldwirtschaft

lk Landwirtschaftskammer
Kärnten

AGARRECHTLICHE ASPEKTE BEI DER VERWALTUNG / VERPACHTUNG VON EIGENJAGDEN

Mag. Sandra Schneider, Agrarbehörde Kärnten



JAGDRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Kärntner Jagdgesetz 2000



JAGDRECHT UND JAGDAUSÜBUNG (1)

- JAGDRECHT (§ 1 K-JG) ist
 - die Befugnis, innerhalb eines Jagdgebietes
 - Wild zu hegen, ihm nachzustellen, es zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen
 - Fallwild, Abwurfstangen und Eier des Federwildes sich anzueignen
 - mit dem Grundeigentum verbunden („Ausfluss von Grund und Boden“)
- JAGDAUSÜBUNGSRECHT (§ 2 K-JG)
 - Jagdrecht wird als Eigenjagd oder Gemeindejagd ausgeübt
 - Jagdausübungsberechtigte:
 - Grundeigentümer in Eigenjagdgebieten
 - Gemeinde bei Gemeindejagdgebieten
 - Übertragung an Dritte möglich

Seit JG-Novelle 2018: keine verpflichtende Verpachtung bei Agrargemeinschaften

Verwertung Eigenjagd



Förderung nachhaltiger
Waldwirtschaft

lk Landwirtschaftskammer
Kärnten

JAGDRECHT UND JAGDAUSÜBUNG (2)

- Jagdausübung bei Juristischen Personen und Personenvereinigungen kann erfolgen durch
 - Bevollmächtigten
 - Namhaftmachung gegenüber und
 - Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich
 - Er muss Voraussetzungen eines Pächters (§ 18 K-JG) erfüllen
 - Jagdverwalter (Bestellung durch Behörde, wenn kein geeigneter Bevollmächtigter namhaft gemacht wird)
 - Pächter
- Zahl der Jäger
 - 1 Jäger pro 50 ha, überwiegt Rot- oder Gamswild: 1 Jäger je 100 ha

Verwertung Eigenjagd



Förderung nachhaltiger
Waldwirtschaft

lk Landwirtschaftskammer
Kärnten

JAGDPÄCHTER

A) Einzelperson

- mind. 21 Jahre und 3 Jahre ununterbrochen Jagdkarteninhaber
- österr. Staatsbürger oder Staatsbürger des EWR oder der EU
- Sonstige Staatsbürger: Genehmigung der Landesregierung erforderlich

B) Juristische Person

- Bevollmächtigter erfüllt Voraussetzungen von A)
- bei Kündigung oder Untergang der jur. Person müssen Verpflichtungen aus d. Pachtverhältnis erfüllt werden können

C) Verein

- Pachtung d. Jagdausübungsrechtes = satzungsgemäßer Zweck
- Bevollmächtigter und Jagdleiter erfüllen Voraussetzungen von A)
- Je 50 bzw. 100 ha (wenn überwiegend Rot-/Gamswild) höchstens ein Jagdkarteninhaber

D) Mehrere Personen

- Bevollmächtigter erfüllt Voraussetzungen von A)
- Haftung zur ungeteilten Hand

Verwertung Eigenjagd



Förderung nachhaltiger
Waldwirtschaft

lk Landwirtschaftskammer
Kärnten

AUFLÖSUNG DES PACTVERTRAGES (§ 23 K-JG)

Durch die Bezirksverwaltungsbehörde wenn

- Eigenschaft als Eigenjagd verloren geht
- der Pächter
 - die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt (z. B. keine Jagdkarte)
 - die Kautions trotz zweimaliger Aufforderung nicht oder unvollständig erlegt hat
 - den Vorgaben betreffend Jagdschutzorgane nicht entspricht
 - sich wiederholt einer sonstigen Gesetzesübertretung schuldig macht
 - Abschusserfüllung deutlich unterschreitet

Verwertung Eigenjagd



Förderung nachhaltiger
Waldwirtschaft

lk Landwirtschaftskammer
Kärnten

KÜNDIGUNG DES PACTVERTRAGES (§ 23 K-JG)

- Durch den Verpächter
 - Bei Zahlungsverzug > 3 Monate betr. Wildschaden oder Pachtzins nach zweimalige schriftliche Mahnung
 - Halbjährige Kündigungsfrist für Ende des Jahres
- Durch den Pächter
 - Aus gesundheitlichen, wirtschaftlichen Gründen
 - Bei Änderung des Jagdgebietes um mehr als 20 %, sofern keine gegenteilige Bestimmung im Pachtvertrag enthalten ist
- Einvernehmlich
 - Im letzten Jahr der Geltungsdauer des Abschussplans

Verwertung Eigenjagd

Förderung nachhaltiger
Waldwirtschaft
lk Landwirtschaftskammer
Kärnten

VOR- UND NACHTEILE

VERPACTUNG

- Einnahmen für die Pachtdauer fix geregelt
- Kein zusätzlicher Aufwand
- Jagdabgabe zahlt der Pächter
- **Bindung auf 10 Jahre**
- **Bedingte Einflussnahme auf Wildstandsreduktion**

BEVOLLMÄCHTIGER

- Ab-/Neubestellung während der Pachtperiode leichter möglich
- Größerer Handlungsspielraum
 - Abschussplanung
 - Wildstandsreduktion
 - Auswahl der Jäger
- **Einnahmen nicht planbar**
- **Höherer Aufwand/Engagement**
- **Höheres Konfliktpotential**
- **Jagdabgabe ist zu zahlen**

Verwertung Eigenjagd

Förderung nachhaltiger
Waldwirtschaft
lk Landwirtschaftskammer
Kärnten

DER JAGDPACHTVERTRAG (JPV)



FORM UND MINDESTINHALTE

(K-JG 2000, § 16)

- Gegenstand des JPV = Jagdausübungsrecht in seiner Gesamtheit
- Pachtdauer: 10 Jahre
- Schriftform nach dem Muster gem. § 16 Abs. 5 K-JG 2000
 - Verordnung durch Landesregierung
 - Anhörung Gemeindebund, Kärntner Jägerschaft und LK Kärnten vorgesehen
- Mindestinhalte
 - Name Pächter und Verpächter
 - Bezeichnung des Jagdgebietes
 - Pachtdauer, Pachtzins und Zeitpunkt seiner Erlegung

MÖGLICHE INHALTE

(K-JG 2000, § 16)

- Mögliche Inhalte über
 - Zahl der Jagderlaubnisscheine
 - zu bestellende Jagdaufsichtsorgane
 - Hundehaltung
 - Ersatz von Wild- und Jagdschäden
 - sonstige, dem Jagdgesetz nicht widersprechende Vereinbarungen

Bei Bedarf und konkreten Zielsetzungen wie:

- Förderung von gegenseitigem Verständnis und Vertrauen
- Verbesserung der Kommunikation
- Gemeinsames Erkennen von Problem- und Handlungsfeldern
- Gemeinsame Vereinbarung von Zielen und Maßnahmen

Verwertung Eigenjagd



Förderung nachhaltiger
Waldwirtschaft

lk Landwirtschaftskammer
Kärnten

BEISPIELE FÜR SONSTIGE VEREINBARUNGEN

- Besprechungen und jährliche Vorlage der Abschusszahlen
- Maßnahmen zur Beurteilung des Wildeinflusses
 - Errichtung von Weiserflächen (gezäunte/ungezäunte Fläche)
 - Beurteilung des Verbisses in Verjüngungsflächen
- Bonus-Malus-Zahlung abhängig vom durchgeführten Abschuss
- Frischvorlage
 - Bei Vertrauenspersonen
 - Ev. in Verbindung bzw. abhängig vom Wildeinfluss (Verbiss von Mischbaumarten)

Hinweis

Sonstige Vereinbarungen dürfen nicht den Bestimmungen des Jagdgesetzes widersprechen

Verwertung Eigenjagd



Förderung nachhaltiger
Waldwirtschaft

lk Landwirtschaftskammer
Kärnten

AKTUELLER STAND

- Stellungnahme der Verfassungsabteilung Dez. 2019
- Aussprache LR Gruber mit Verfassungsabteilung, KJ und LK 16. Jänner 2020
 - Grundsätzlich sind vorgeschlagene Regelungen möglich
 - Bonus-Malus-Regelung:
 - Änderung des Jagdabgabengesetzes wäre sinnvoll
 - Bedenken allenfalls wegen Verkürzung des effektiven Pachtzinses um die Hälfte
 - Grünvorlage
 - prinzipiell denkbar
 - Kompetenzen des Bezirksjägermeisters dürfen nicht eingeschränkt werden
 - Einhaltung der Hygienevorschriften sind zu beachten

Verwertung Eigenjagd



Förderung nachhaltiger
Waldwirtschaft

lk Landwirtschaftskammer
Kärnten

INTERESSEN AUS SICHT DER GRUNDEIGENTÜMER

lk Landwirtschaftskammer
Kärnten

PACHTPREIS

- Pachtpreis
 - „Über die Höhe des Pachtzinses enthält das K-JG grundsätzlich keine Regelung. Es ist von einem völlig freien Spielraum der Vertragsparteien auszugehen“
(Anderluh/Havranek, Kärntner Jagdrecht 4. Aufl. 2002).
- Indexanpassung
 - Verbraucherpreisindex ist üblich
 - z.B.: VPI 2015, Basiswert Oktober 2020



Verwertung Eigenjagd



Förderung nachhaltiger
Waldwirtschaft

lk Landwirtschaftskammer
Kärnten

KRITERIEN FÜR JAGDPACHTPREIS

- Anzahl jagdbare Wildarten
- Lebensraumqualität – tragbare Wilddichte
- Ausmaß und Bejagbarkeit der jagdlich nutzbaren Fläche
 - Geländeverhältnisse und Erreichbarkeit
 - Durchschneidungen (Autobahn,)
 - Störfaktoren wie Tourismus, Verkehr, Naherholungsgebiet usw.
- Jagdpächter
 - Einstellung im Hinblick auf Grundeigentum & Jagd
 - Umgang mit Wildschadenssituationen
 - Bereitschaft zur Problemlösung



Ein hoher Pachtpreis bedeutet nicht unbedingt, dass damit die Interessen der L&FW gewahrt werden

Verwertung Eigenjagd



Förderung nachhaltiger
Waldwirtschaft

lk Landwirtschaftskammer
Kärnten

GRUNDSÄTZE DER ABSCHUSSPLANUNG (1)

- Kärntner Jagdgesetz
 - § 3 – Grundsätze eines geordneten Jagdbetriebes
 - § 55 – Abschussplanung
 - § 55 a – Wildökologischer Raumplan und VO
 - § 56 – Abschussrichtlinien und VO
- Auszug aus dem Kärntner Jagdgesetz aufliegend
- ➔ Der Größe und Beschaffenheit des Jagdgebietes angepasster Wildbestand
 - ➔ Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft sind zu berücksichtigen
 - ➔ Artenreicher, angepasster Wildbestand, ausgeglichener Naturhaushalt
 - ➔ Richtiger Altersklassenaufbau, ausgeglichenes Geschlechtsverhältnis
 - ➔ Vermeidung eines für die Land- und Forstwirtschaft abträglichen Wildstandes und von waldgefährdenden Wildschäden

Verwertung Eigenjagd

Förderung nachhaltiger
Waldwirtschaft
lk Landwirtschaftskammer
Kärnten

FOLGEN DER KLIMAERWÄRMUNG

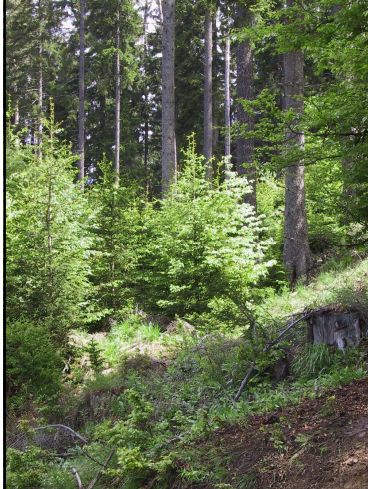


- Ertragseinbußen in der Forstwirtschaft
 - Qualitätsverluste, hohe Aufarbeitungskosten
 - Preisverfall beim Rundholz
 - Hohe Kosten für Wiederaufforstung und Pflege auf den Schadflächen
- Schutzwirkung des Waldes in Gefahr
 - 10-fache Kosten für techn. Schutzmaßnahmen gegen Lawinen und Steinschlag
 - Gefährdung durch Hochwasser, Steinschlag und Muren nimmt zu

Verwertung Eigenjagd

Förderung nachhaltiger
Waldwirtschaft
lk Landwirtschaftskammer
Kärnten

KLIMAERWÄRMUNG ERFORDERT KLIMAFITTE WÄLDER



- Naturnahe Mischwälder
 - Baumarten- und Strukturvielfalt
 - Naturverjüngung und Ergänzung mit geeigneten (resistenten) Herkünften
 - Einzelstammentnahmen bis hin zu kleinflächigen Nutzungsformen



Verwertung Eigenjagd

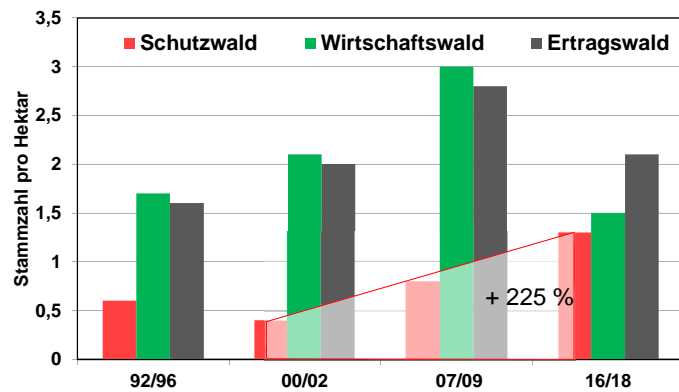


Förderung nachhaltiger
Waldwirtschaft



Landwirtschaftskammer
Kärnten

JÄHRLICHE NEUSCHÄLUNGEN ÖSTERREICH



Ergebnisse der ÖWI

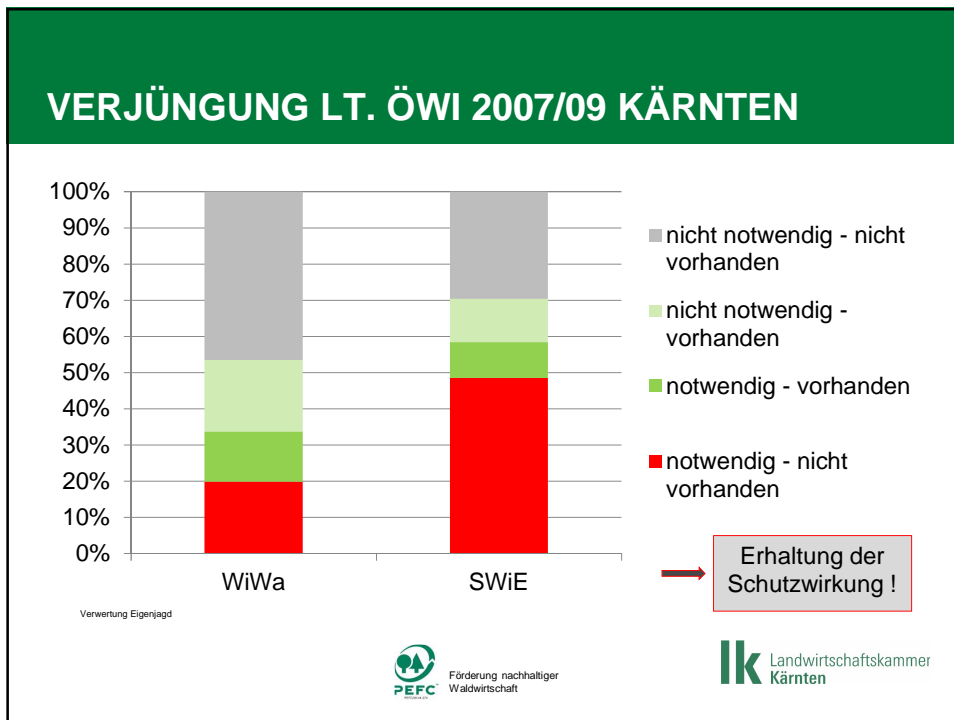
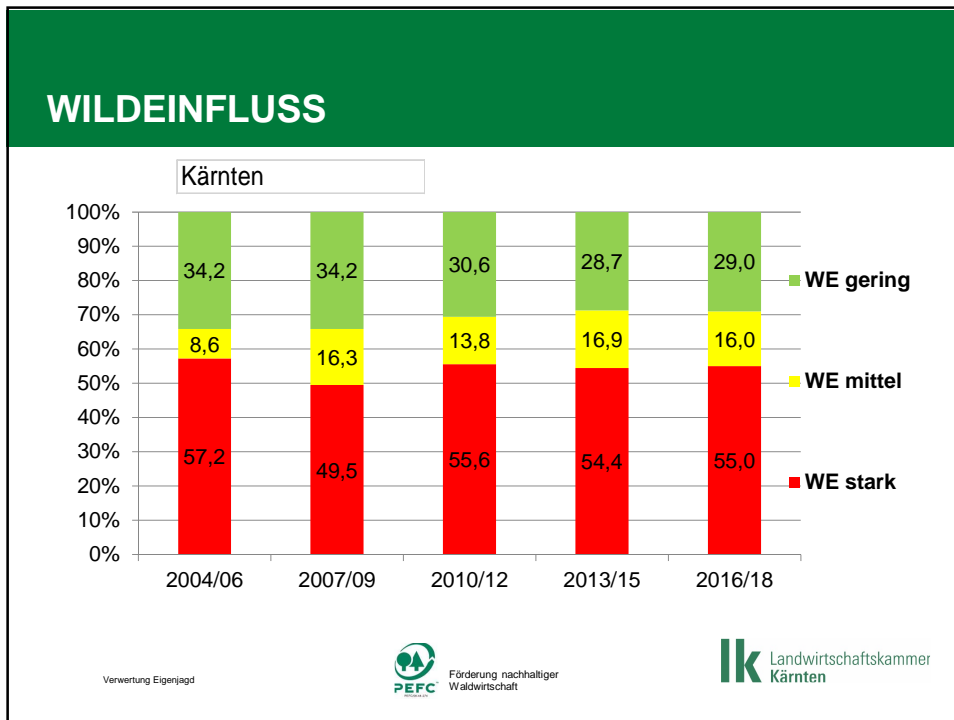
Verwertung Eigenjagd



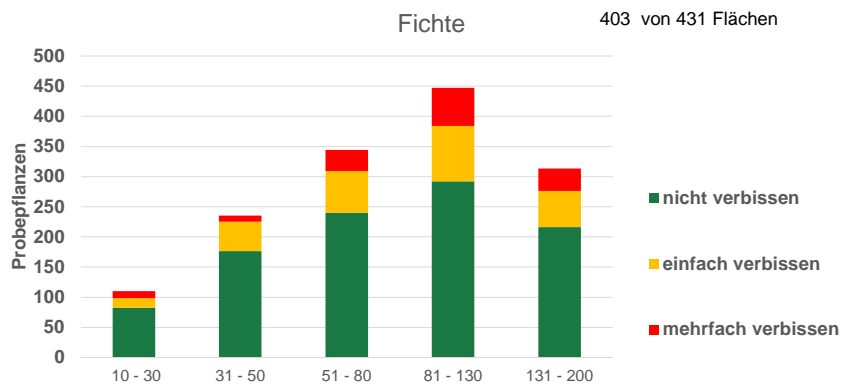
Förderung nachhaltiger
Waldwirtschaft



Landwirtschaftskammer
Kärnten



VERBISS NACH HÖHENSTUFEN FICHTE



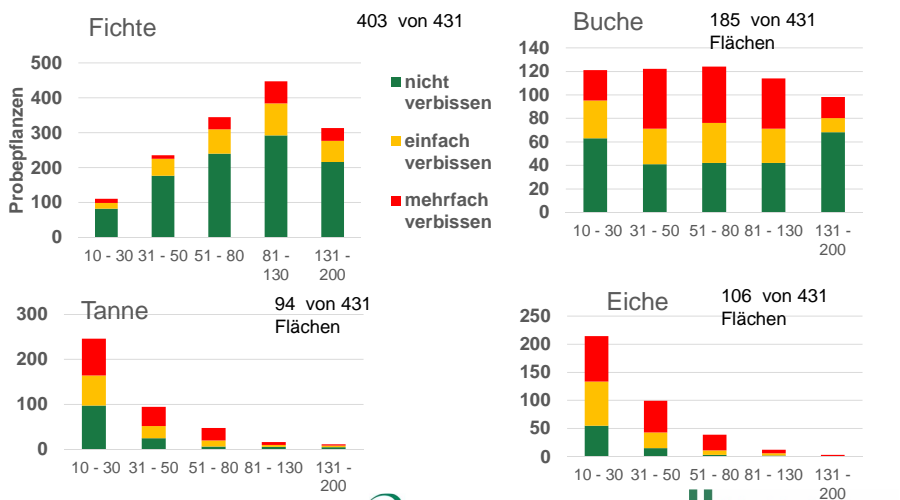
Verwertung Eigenjagd



Förderung nachhaltiger
Waldwirtschaft

lk Landwirtschaftskammer
Kärnten

VERBISS NACH HÖHENSTUFEN



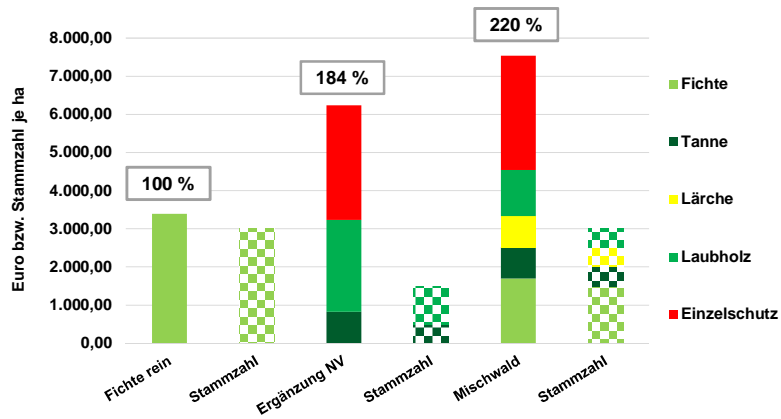
Verwertung Eigenjagd



Förderung nachhaltiger
Waldwirtschaft

lk Landwirtschaftskammer
Kärnten

AUFFORSTUNGSKOSTEN MISCHWALD OHNE PFLEGEKOSTEN



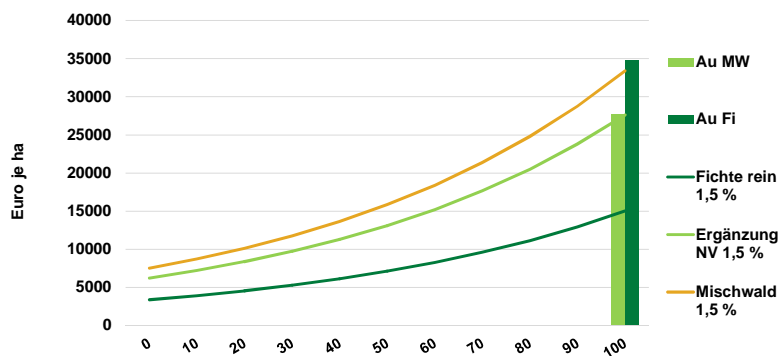
Verwertung Eigenjagd



Förderung nachhaltiger
Waldwirtschaft

lk Landwirtschaftskammer
Kärnten

VERZINSTE AUFFORSTUNGSKOSTEN UND ABTRIEBSERTRAG



Verwertung Eigenjagd



Förderung nachhaltiger
Waldwirtschaft

lk Landwirtschaftskammer
Kärnten

STEUERLICHE ASPEKTE & JAGDABGABE



UMSATZ- UND KÖRPERSCHAFTSTEUER BEI AGRARGEMEINSCHAFTEN

- Jagdpachterträge (= landw. Einkünfte)
 - Grundsätzlich 20 % Ust.
 - Ausgenommen davon lt. EuGH sind Kleinunternehmer
 - Umsatz < 35.000 € Umsatz oder
 - 1,5-facher Einheitswert + Jagdpacht = < 35.000 Euro netto
 - Überschreitung der Grenzen max. einmal in fünf Jahren und maximal um 15 %
- Wildbreterlöse (= landw. Einkünfte)
 - 13 % Ust.
- Vermietung Jagdhütte (zählt nicht zu landw. Einkünften)
 - daher Körperschaftsteuerpflicht (25 % des Gewinns)

Keine
KöSt

Freigrenze für Ausschüttungen neu:
4.000 Euro pro Jahr, Mitglied und Agrargemeinschaft

JAGDABGABE (K-JAG)

- Ausmaß
 - i. d. R. 22 % des Jagdwertes (Umsatzsteuer bleibt unberücksichtigt)

Verpachtete Jagd	Nicht verpachtete Jagd
Pachtzins + Nebenleistungen (z. B. Entschädigungen für Hüttenbenützung, Wegbenützung, pauschalieren Wildschaden u. ä.)	Durchschnittlicher Pachtzins der Gemeindejagden Kärntens x Hektar
Abschuss < 1 Stück Schalenwild (ohne Schwarzwild) je 200 ha möglich: 20 % des Jagdwertes für nicht verpachtete Jagden	
Mindestjagdwert = 75 % des durchschnittlichen Pachtzinses der Gemeindejagden Kärntens	

Verwertung Eigenjagd

Förderung nachhaltiger
Waldwirtschaft

 Landwirtschaftskammer
Kärnten


Danke für die Aufmerksamkeit